

Vorgänger — eine Klausel, welche C verächtlich zur Seite geschoben hatte.

Ebenso scheint es auch nicht möglich, in den Formulierungen von I irgend eine Spur des Einflusses der kaiserlichen Gravamina zu entdecken, welche C enthielt. Selbst wenn man das damit erklärte, daß die Verfasser der kaiserlichen Forderungen nicht wirklich an die Erfüllung ihrer Ansprüche glaubten, sondern sie als rein formale Erwidernngen für den Gebrauch der deutschen Gesandten bei der Kurie abgefaßt hatten ³⁶⁾, bleibt es dennoch erstaunlich, einen Artikel von I in glattem Widerspruch zu einem der Gravamina zu finden. In C gilt gleich die erste der vorgeschlagenen kaiserlichen Forderungen an den Papst der Rückkehr des Königreiches Sizilien, über welches die Päpste nach dem Tode Friedrichs II. widerrechtlich verfügt hätten, zum Reiche. Mit dieser Forderung ist es völlig unvereinbar, daß die Gesandten in I angewiesen werden, Ludwigs Bereitwilligkeit zu einer Übereinkunft nicht nur mit Philipp von Valois, sondern auch mit Robert von Neapel auszudrücken, und als Garantie dafür sein Einverständnis zu erklären, daß eines seiner Kinder für eine Heiratsverbindung nach päpstlichem Wunsch vorgesehen werde.

Offensichtlich weichen demnach die Erwidernngen, welche Arnold Minnepeck und Ulrich von Augsburg gemäß ihrer Instruktion vom 14. Oktober auf die päpstlichen Forderungen zu geben hatten, in recht entscheidender Weise von den in C vorgeschlagenen Antworten ab. Doch eben diese Antworten stellten nach dem Zeugnis von C selbst eine Entscheidung des Kaisers in seinem Rate dar: *antwort der kaiser vnd all sein weiser rat, pfaffen vnd layen*. Notwendigerweise ist deshalb zu folgern, daß zwischen dieser Entscheidung und der Zusammenstellung der Instruktionen vom 14. Oktober der Kaiser und sein Rat ihre Stellungnahme änderten, was dazu führte, daß sie ihre ursprüngliche Haltung zum großen Teil aufgaben.

Wenn die kaiserlichen Antworten und Beschwerden in C Auffassungen der Minoriten wiedergeben (wie es ihr Inhalt und ihr Bezug zu zeitgenössischen Streitschriften deutlich zeigen), dann müssen wir annehmen, Ludwig habe die päpstlichen Forderungen zuerst mit einem Rate behandelt, in dem die Meinung der Minoriten die Oberhand hatte. Daß das Gutachten der Minoriten in der Tat von Amts wegen abgegeben

³⁶⁾ So Bock, Prokuratorien S. 255 Anm. 1 u. S. 256. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Es erschiene zwecklos, eine Liste von Beschwerden aufzustellen, für welche keine Abhilfe erwartet wurde.